

heißt: direkte, zeitlich befristete Wahl der Herausgeber durch die Mitgliederversammlung bzw. durch Briefwahl. Kein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig Herausgeber sein und umgekehrt. Bei der Aufstellung geeigneter Kandidaten fällt den Landesgruppen wesentliche Verantwortung zu. Man wird dem Vorstand eine Spalte für notwendige Mitteilungen garantieren müssen. Was aber den Aufsatzteil angeht, sind Vorstandsmitglieder Beiträger wie andere VBB-Mitglieder auch. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Aufsatzes liegt allein bei den Herausgebern. Sie haben »freie Diskussion« zu garantieren. Aber sie sind nicht verpflichtet, einen Beitrag nur deshalb anzunehmen, weil er vom Vorstand kommt.

2. Klare Verhältnisse zwischen Herausgeberkollegium und Redaktion

Redakteure haben im pressegesetzlichen Sinn »Entscheidungsbefugnis« über die »Auswahl des Stoffes«¹³. Das Wort, wonach »volle Unabhängigkeit der Redaktion« eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg einer Fachzeitschrift ist, stammt immerhin von einem Verleger¹⁴. Die allgemeinen Richtlinien, ohne die eine Redaktion theoretisch den Verband überspielen könnte, sind nicht identisch mit den Richtlinien der jeweiligen Vorstandspolitik. Ihre Grundlage könnte der oben zitierte Artikel 1 des jetzigen BuB-Statuts sein. Verantwortlich für die Einhaltung der allgemeinen Richtlinien sind die Herausgeber. Für denkbare Konfliktfälle müssen klare Bestimmungen niedergelegt werden. Aus der Unabhängigkeit der Herausgeber vom Vorstand ergibt sich, daß das Recht, neue Redakteure vorzuschlagen, gleichfalls bei den Herausgebern liegt.

3. Errichtung eines Redaktionsstatuts

Es wäre inkonsequent, den Dialog gleichberechtigter Partner von einer hierarchisch organisierten Redaktion betreuen zu lassen. Das bedeutet: ein Redaktionskollegium anstelle des Chefredakteurprinzips. Wie bekannt, hat eine Zahl von Zeitungen und Zeitschriften diesen Schritt in letzter Zeit getan¹⁵. Dem bängen Ruf: »Wer trägt dann die Verantwortung« läßt sich mit dem Hinweis auf den »leitenden Redakteur« begegnen, den die Mitglieder des Redaktionskollegiums als *primus inter pares* aus ihrem Kreis wählen. Es ist nicht bekannt, daß eine der Zeitungen und Zeitschriften, bei denen so verfahren wird, in ein Chaos der Verantwortungslosigkeit gestürzt wäre. Schwierig-

keiten ergeben sich allerdings bei dem Versuch, Modelle, die für Großredaktionen entwickelt wurden, auf die personellen Gegebenheiten von BuB zu übertragen. Andererseits müßte gerade die geringe Zahl der BuB-Redakteure für die Verwirklichung eines Redaktionsstatuts günstig sein.

4. Neuregelung der geschäftlichen Zuständigkeiten

Die finanzielle Lage des VBB scheint zu unklar, als daß sie hier ausgebreitet werden könnte. Allerdings muß es möglich sein, die redaktionelle Arbeit von der des Verlagsgeschäftsführers zu trennen und zu verhindern, daß der Vorstand unter Hinweis auf seine (nicht bezweifelte) finanzielle Zuständigkeit die Zeitschrift inhaltlich beeinflusst. Als Mindestforderung ist festzuhalten, daß der leitende Redakteur nicht zugleich Verlagsgeschäftsführer sein kann. Dies würde die Rückkehr zum Chefredakteurprinzip und zu einer vorstandsabhängigen Zeitschrift bedeuten.

Zwei Anmerkungen

Zum einen: Im Laufe der letzten Wochen konnten die Antragsteller feststellen, daß wesentliche Punkte ihrer Vorstellungen auch von anderer Seite in z. T. detaillierter Form erörtert wurden. Da es nicht um Originalität, sondern um Durchsetzung eines als notwendig erkannten Konzeptes geht, hoffen wir auf weitere Entdeckungen dieser Art!

Zum zweiten: Es war nicht unsere Absicht, darüber zu spekulieren, wieweit der fragwürdige status quo von einzelnen Gruppen verursacht, ausgenutzt oder vielleicht auch erträglich interpretiert wurde. Es kommt darauf an, ihn zu ändern. Aus der kleinen Freiheit der VBB-Mitglieder, auch »unbequeme« Beiträge gedruckt zu sehen, muß eine umfassende Teilhabegarantie werden. Das würde der bibliothekarischen Berufung auf Artikel 5, 1 des Grundgesetzes erhöhte Glaubwürdigkeit sichern¹⁶.
*Wolfram Henning Bertold Mauch
 Dietrich Walther*

Ein neues BuB-Statut / Weder Schaubjekt noch geheimer Beratungsgegenstand

Vorbemerkung: Als Jürgen Tern aus dem Herausgeberkollegium der FAZ ausgeschlossen wurde, galt ein spontan-skeptisches Interesse dem Statut jener Zeitung. Und siehe da: die Verfassung des nicht eben progressiv zu nennenden Frankfurter Weltblattes stellte sich fast als ein Musterbeispiel demokratisch durchkon-

¹³ Vgl. Handbuch der Publizistik, Bd. 3, Berlin 1969, S. 324.

¹⁴ Peter Lorch a.a.O., S. 461.

¹⁵ Süddeutsche Zeitung, Mannheimer Morgen, Hannoversche Presse, Stern u. a.

¹⁶ Zur Interpretation von Art. 5, 1 GG als soziale Teilhabegarantie vgl. Peter Glotz in: Pressereform und Fernsehstreit, Gütersloh 1965, S. 21 ff.

trollierter Kompetenzverteilung heraus – allerdings außerstande, den skandalösen Abgang Terns zu verhindern. Statuten, so scheint es, werden meist erst in Krisen interessant und erweisen sich dann auch gleich als untauglich, die Beilegung ernsthafter Kontroversen sinnvoll und wirksam zu regeln. Gibt es also nur die beiden Alternativen: *trotz* oder *wegen* eines Statuts zu kollidieren?

Zur Information: In der Spalte »Dokumente« sind die bisherigen BuB-Statuten abgedruckt. Spätestens seit der Würzburger Mitgliederversammlung gelten diese Statuten einer Mehrzahl ihrer Kenner als unzureichend, untauglich, symptomatisch (für Unterschiedliches), Verbesserungsbedürftig. Wo beispielsweise die Bedenken der Initiativgruppe einsetzen, ist oben nachzulesen¹. Die Devisen ihrer Änderungsvorschläge hat die Initiativgruppe im selben Beitrag formuliert. Der Vorstand des VBB hat eine Kommission berufen, die Vorschläge für ein neues BuB-Statut ausarbeiten soll, damit eine konkrete Diskussion unter den Mitgliedern ermöglicht und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung in Ludwigshafen vorbereitet wird. Die Kommission hatte bisher zwei Sitzungen (2. 11. und 7. 12., Stuttgart). Sie besteht aus je einem Vertreter des Vorstandes, des Beirates, des BuB-Herausgeberkollegiums, der Initiativgruppe und der BuB-Redaktion. Sie publiziert ihr vorläufiges Beratungsergebnis in Heft 2 dieser Zeitschrift und legt es gleichzeitig den Gremien vor, aus deren Vertretern sie besteht. Während der Jahrestagung in Ludwigshafen soll eine Arbeitsgruppe die bis dahin vorliegenden Vorschläge zu einem BuB-Statut vorberaten und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Kommission, der ich als gewählter Vertreter der Redaktion angehöre, versucht ihren Auftrag so zu verwirklichen, daß sie zu allen neuralgischen Punkten des Publikationsablaufes im Vereins- und Fachorgan des VBB die ihr realisierbar erscheinenden Varianten und Alternativen aufzeigt, sie wertet und der Mitgliederentscheidung anheimstellt.

¹ Vorgetragen in der Mitgliederversammlung der VBB-Landesgruppe Baden-Württemberg, Sindelfingen 21. 11. 1970. Vgl. den Bericht in diesem Heft, Spalte »Bibliothek«.

Zur Diskussion: Die Redaktion hätte neben den Erklärungen der Initiativgruppe gern auch eine Verlautbarung der Kommission publiziert. Zu einer solchen Stellungnahme sah sich die Kommission aber noch nicht in der Lage, da üblicherweise jede offiziell berufene Kommission ihre Arbeitsergebnisse primär ihrem Auftraggeber, in diesem Falle also dem Vorstand, vorlegt und außerdem die Publikation von Teilergebnissen keine hinreichende Diskussionsgrundlage abgibt. Sollte im Zusammenhang der für den Ludwigshafener Kongreß in Aussicht genommenen Satzungsänderungen² nicht auch überlegt werden, wie Kommissionen in Zukunft die Mitglieder über ihre Arbeit informieren sollten? Man vergesse allerdings nicht, daß auch eine pünktlicher erscheinende BuB nur jeden Monat herauskommt und daß Kommissionen keine Einrichtungen zur Kommunikationsverstärkung sind, sondern eher stellvertretend in Klausur geschickte Sachverständigen-gremien.

Zur Provokation: Im Sinne pragmatischer Aufgabenverteilung könnte man die Rolle der Initiativgruppe in Sachen BuB-Statut so verstehen, daß sie es zunächst übernimmt, das Problem in seiner theoretischen und praktischen Tragweite zu erhellen, um die detaillierten Vorschläge der Kommission frühzeitig (berufs-) öffentlich zu fundieren. Daß die Kommission alle Prämissen und Forderungen, die (nicht nur) die Initiativgruppe vertritt, mitbedacht hat, war der Initiativgruppe bekannt, weil ihr Sindelfinger Sprecher auch Mitglied der Kommission ist. Statt die potentiell höchst fruchtbare Rolle des doppelt informierten Informationsgebers wahrzunehmen, zog es die Initiativgruppe in Sindelfingen vor, in einer maliziös sibyllinisch formulierten »Anmerkung« (»Zum einen: . . .«) die Arbeit der Kommission zu verschweigen. Ist das Manipulation oder nur Unsicherheit?

Das neue BuB-Statut sollte nicht zum Demonstrationsobjekt demokratischer Gesinnungstüchtigkeit werden. Daß die Alternative dazu nicht der geheime Beratungsgegenstand ist, wird die Statuten-Kommission durch ihre Veröffentlichung im nächsten BuB-Heft zu beweisen haben.

Hans Sonn

² Vgl. die Spalte VBB-»Mitteilungen« in diesem Heft.